



REGLEMENT ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEBEITRÄGE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (ELTERNBEITRAGSREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Rechtsgrundlagen	2
Art. 2 Definitionen	2
B. Gemeindebeitrag	3
Art. 3 Maximalbeitrag	3
Art. 4 Kinder mit Beeinträchtigungen	3
Art. 5 Maximalbeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien.....	3
C. Berechnung Elternbeitrag	3
Art. 6 Zusammensetzung	3
Art. 7 Mindestbeitrag.....	4
Art. 8 Leistungsbeitrag	4
Art. 9 Massgebender Betrag.....	4
Art. 10 Massgebendes Einkommen	4
Art. 11 Abzüge	4
Art. 12 Berechnungsgrundlagen	5
Art. 13 Neuberechnung und Anpassung des Elternbeitrages	5
Art. 14 Härtefälle.....	5
D. Verfahren zur Auszahlung des Gemeindebeitrages	5
Art. 15 Antrag und Leistungsbeginn	5
Art. 16 Vollständigkeit der Unterlagen – Leistungsausschluss	6
Art. 17 Rückerstattung bei unkorrekten Angaben	6
Art. 18 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen	6
Art. 19 Beschlussfassung	6
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 21 Übergangsbestimmungen	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Der Stadtrat erlässt dieses Reglement gestützt auf die Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB) vom 27. Oktober 2025.

² Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Uster und den privatrechtlichen Betreuungsanbietenden (Kindertagesstätten, Horte, Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen) ist in Leistungskontrakten geregelt.

³ Die Rechtsbeziehung zwischen den Eltern und der Stadt Uster ist in der VO-FEB und in diesem Reglement sowie in den Elternbeitragsvereinbarungen geregelt.

Art. 2 Definitionen

- a) Trägerschaften: Betreuungsanbietende gemäss Art. 5 der VO-FEB, die mit der Stadt Uster einen Leistungskontrakt abgeschlossen haben.
- b) Als Alleinerziehende gelten:
- derjenige Elternteil, der die elterliche Obhut allein innehat und
 - gemäss Merkblatt des Kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife für Familien (ab Steuerperiode 2019) keinen vollen Kinderabzug steuerlich geltend machen kann und
 - nicht in einem Konkubinat oder einer Lebensgemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder einem eingetragenen Partner leben.
- c) Als Erziehungsberechtigte (Art. 4 Abs. 2 VO FEB) gelten:
- mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Eltern oder Stiefeltern;
 - ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin für ein nicht gemeinsames Kind des/der andern, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammenlebt;
 - bei geteilter Obhut von getrenntlebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind mehrheitlich lebt. Teilen sich die Erziehungsberechtigten die Obhut je zur Hälfte, werden für das Massgebenden Einkommen das Einkommen und das Vermögen beider Elternteile zusammengerechnet und ein Abzug von 25 000 Franken gewährt (Art. 11 dieses Reglements);
 - jeder getrenntlebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Trägerschaft unterzeichnet, unabhängig von der elterlichen Sorge.
- d) Baby: Kind unter 18 Monaten (Art. 10 Abs. 1 VO FEB).
- e) Kinder mit Beeinträchtigungen (Art. 10 Abs. 2 VO FEB): Kinder, bei denen Fachpersonen oder Fachstellen einen erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung festgestellt haben. Als Fachpersonen oder Fachstellen eignen sich insbesondere Abklärungsstellen von sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich oder IV-Stellen oder das Kind behandelnde Therapeutinnen oder Therapeuten.

B. GEMEINDEBEITRAG

Art. 3 Maximalbeitrag

¹ Die Gemeindebeiträge an die Betreuung in Kitas und privaten Horten betragen maximal:

a) Betreuungstag	Kleinkinder in Kitas	Fr.	122.-
b) Betreuungstag	Hortkinder	Fr.	77.-
c) Betreuungstag	Babys	Fr.	150.-
d) Halbtagesplatz ohne Mittagessen	Kleinkinder	Fr.	61.-
e) Halbtagesplatz ohne Mittagessen	Baby	Fr.	75.-
f) Halbtagesplatz mit Mittagessen	Kleinkinder	Fr.	85.-
g) Halbtagesplatz mit Mittagessen	Baby	Fr.	105.-

² Änderungen der maximalen Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 sind den Trägerschaften mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Art. 4 Kinder mit Beeinträchtigungen

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen haben unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Beiträge an den durch die Beeinträchtigung verursachten höheren Betreuungsaufwand, sofern kein anderer Träger diese Kosten übernimmt.

Art. 5 Maximalbeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien

¹ Der Gemeindebeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien beträgt maximal Fr. 11.50 pro Stunde für Kinder ab 18 Monaten zuzüglich einer maximalen Beteiligung von Fr. 14.- pro Tag an die Kosten für Mahlzeiten.

² Der Gemeindebeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien für Babys beträgt maximal Fr. 13.20 pro Stunde zuzüglich einer maximalen Beteiligung von Fr. 14.- pro Tag an die Kosten für Mahlzeiten.

C. BERECHNUNG ELTERNBEITRAG

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Der Elternbeitrag für Kitas und private Horte ergibt sich aus dem Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung plus dem Leistungsbeitrag.

² Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengerechnet und mit dem Faktor 4.2 (bei einem Durchschnitt von 21 Betreuungstagen pro Monat) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

³ Der Elternbeitrag für Tagesfamilien ergibt sich aus dem Mindestbeitrag pro Stunde plus dem Leistungsbeitrag.

⁴ Zum Elternbeitrag bei in Tagesfamilien betreuten Kindern wird eine Beteiligung an die Kosten für Mahlzeiten hinzugerechnet, maximal jedoch Fr. 14.- pro Tag gem. Art. 5 dieses Reglements. Die Höhe dieser Beteiligung ist prozentual gleich hoch wie der Anteil des Elternbeitrages am maximalen Gemeindebeitrag.

Art. 7 Mindestbeitrag

¹ Der Mindestbeitrag für die Betreuung in Kitas und privaten Horten beträgt Fr. 20.00 pro Tag.

² Der Mindestbeitrag für in Tagesfamilien betreute Kinder beträgt Fr. 2.22 pro Stunde.

Art. 8 Leistungsbeitrag

¹ Der Leistungsbeitrag beträgt Fr. 1.20 je 1000 Franken des massgebenden Betrages gemäss Art. 9 dieses Reglements.

² Der Leistungsbeitrag bei in Tagesfamilien betreuten Kindern beträgt Fr. 0.50 je 5000 Franken des massgebenden Betrages gemäss Art. 9 dieses Reglement.

Art. 9 Massgebender Betrag

¹ Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 10 dieses Reglements vermindert um die Summe der Abzüge gemäss Art. 11 dieses Reglements.

² Anspruch auf die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen haben Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss dieser Bestimmung 135 000 Franken (Einkommensobergrenze) nicht übersteigt.

³ Bis zu einem massgebenden Betrag von 25 000 Franken zahlen die Erziehungsberechtigten den Mindestbeitrag (Einkommensuntergrenze).

Art. 10 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Gesamtes steuerbares Einkommen;
- Zuzüglich 8 % des gesamten steuerbaren Vermögens, wenn dieses gleich oder grösser 100 000 Franken ist.

² Es wird auf die neueste definitive Staats- und Gemeindesteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor oder unterstehen die Erziehungsberechtigten der Quellensteuer, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

³ Mit Abschluss der Elternbeitragsvereinbarung bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber den Angaben in der neuesten definitiven Steuerrechnung nicht um mehr als 10 000 Franken abweichen.

Art. 11 Abzüge

¹ Die Abzüge werden wie folgt gewährt:

- a) Abzug von 7000 Franken für Alleinerziehende;
- b) Abzug von 5000 Franken für jedes weitere Kind im gleichen Haushalt, für das die elterliche Sorge im Sinne von Art. 296ff ZGB besteht;
- c) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug gemacht werden, wenn nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst;
- d) Abzug von 25 000 Franken bei getrenntlebenden Eltern, die sich die Obhut hälftig teilen (vgl. Art. 2 lit. c dieses Reglements).

Art. 12 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Bemessung des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach:

- der individuellen, zwischen den Eltern und den Trägerschaften im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes und
- dem gemäss diesem Reglement berechneten Elternbeitrag.

² Die monatlichen Elternbeiträge werden auf ganze Franken gerundet.

Art. 13 Neuberechnung und Anpassung des Elternbeitrages

¹ Der berechnete Elternbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr (August bis Juli) gültig und wird jährlich neu festgesetzt.

² Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann zusätzlich in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 10 um mehr als 5000 Franken verändert.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Geschäftsstelle FEB zu melden.

⁵ Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert beziehungsweise unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Härtefälle

¹ In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert beziehungsweise ganz erlassen werden.

² Ein Härtefall liegt namentlich vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen abzüglich der Elternbeiträge unter das betriebsrechtliche Existenzminimum fällt.

³ Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

D. VERFAHREN ZUR AUSZAHLUNG DES GEMEINDEBEITRAGES

Art. 15 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Geschäftsstelle FEB mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

² Mit dem Antrag wird der Geschäftsstelle FEB und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gemeindebeitrages notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die Gemeindebeiträge werden erstmals im Monat nach der Antragsstellung ausgerichtet oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

⁴ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁵ Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen die Elternbeitragsvereinbarung mit dem ausgewiesenen Gemeindebeitrag. Diese gilt für ein Kita-Jahr, das heisst von August bis Juli des Folgejahres.

⁶ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die neueste definitive Steuerrechnung jedes Jahr spätestens am 30. Juni einzureichen.

Art. 16 Vollständigkeit der Unterlagen – Leistungsausschluss

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht eingereicht, ist die Zahlung eines Gemeindebeitrages ausgeschlossen und die Erziehungsberechtigten schulden der Betreuungseinrichtung den vollen Tarif.

Art. 17 Rückerstattung bei unkorrekten Angaben

¹ Führen unkorrekte Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterlassen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

² Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern auf Basis von Art. 3 der Gebührenverordnung der Stadt Uster maximal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis verrechnet. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

Art. 18 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen

¹ Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen den Trägerschaften und Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbart.

² Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann nur auf den ersten eines Kalendermonates geändert werden.

³ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

Art. 19 Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde durch den Stadtrat am 12. Mai 2026 erlassen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Elternbeitragsreglement vom 1. August 2018 sowie das Elternbeitragsreglement der Stadt Uster/Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland vom 1. August 2016 aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Für Gemeindebeiträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits gemäss Elternbeitragsreglement der Stadt Uster für die familienergänzende Betreuung (FEB) vom 5. Juni 2018 festgesetzt sind, wird die Stadt Uster innert eines Jahres die Bestimmungen dieses Reglements anwenden.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Uster, 12. Mai 2026

